

# Liechtenstein im Überblick

Eine Dokumentation über den Wirtschaftsstandort Liechtenstein

Stand: Januar 2003

Firmenaufbau, -kauf, -verkauf  
Verwaltungsdienstleistungen  
Integrierende Nachfolgeplanung

MWSt-Nr. 54221

UnternehmerZentrum AG  
St. Luzi-Strasse 18  
9492 Eschen - Liechtenstein  
T +423 377 03 00  
F +423 377 03 01  
[info@unternehmerzentrum.li](mailto:info@unternehmerzentrum.li)

## Inhaltsverzeichnis

Kleinstaat Liechtenstein .....	3
Wirtschaftliche Vielfalt .....	4
Die Exporte der liechtensteinischen Industrie im Jahre 2000 .....	5
Die betreuten Kundenvermögen der liechtensteinischen Banken:.....	5
Die Inflationsrate:.....	5
Wertschöpfung .....	5
Standortvorteile .....	5
Der europäische Wirtschaftsraum .....	6
Erwerbstätige .....	6
Boden- und Mietpreise.....	6
Sozialversicherungen .....	6
Arbeitskosten .....	7
Firmengründung und Betriebsansiedlung .....	8
Missbräuche Finanzplatz .....	8
Name .....	8
Sprache .....	8
Spezialvollmachten.....	8
Bankverkehr .....	8
Buchführung.....	8
Die wichtigsten Gesellschaftsformen.....	9
Aktiengesellschaft.....	9
Gründung.....	9
Zweck.....	9
Aktienkapital.....	9
Organe .....	9
Generalversammlung .....	9
Verwaltungsrat .....	10
Kontrollstelle .....	10
Repräsentanz .....	10
Buchführung.....	10
Liquidation .....	10
Anstalt .....	10
Zweck.....	10
Grundkapital.....	11
Organe .....	11
Gründerrechte.....	11
Verwaltungsrat .....	11
Kontrollstelle .....	11
Repräsentanz .....	11
Begünstigte .....	12
Buchführung.....	12
Liquidation .....	12
Steuern und Abgaben.....	13
Sitz- und Holdinggesellschaften .....	13
Stiftungen.....	13
Treuhanderschaften.....	13
Aktive Gesellschaften .....	13
Emissionsabgabe .....	14
Gründungs- oder Wertstempelgebühr .....	14
Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr .....	14
Couponsteuer .....	15
Umsatzabgabe auf Wertschriften.....	15
Mehrwertsteuer.....	15
Sonstige Gebühren.....	15

## Kleinstaat Liechtenstein

### Weltoffener Kleinstaat an bester Lage

Das 160 qkm grosse Fürstentum Liechtenstein - davon sind zwei Drittel Gebirge - befindet sich im Herzen Europas, zwischen der Schweiz und Österreich. Als Alpenvorland mit mildem Klima liegt es am Rhein an der klassischen Nord-Süd-Route, die vom Bodensee über Chur nach Italien führt. Liechtensteins niedrigster Punkt ist 433 m, sein höchster 2599 m.

### Im Herzen Europas

Liechtenstein kann und wird wohl nie Ambitionen haben, eine entscheidende Rolle in der internationalen Politik zu spielen. Das Land konzentriert seine aussenpolitischen Aktivitäten in erster Linie auf die Mitarbeit in der UNO, auf den europäischen Raum und in besonderem Masse auf die beiden Nachbarn, Schweiz und Österreich, mit denen Liechtenstein intensive und gute Kontakte unterhält. Eingebettet zwischen diesen zwei neutralen Staaten ist auch Liechtenstein de facto ein neutraler Staat; ein Staat, der seit 1868 zudem kein Militär mehr unterhält.

Wichtigster Partner Liechtensteins ist die benachbarte Schweiz. Seit Inkrafttreten des Zollvertrages mit dem Nachbarn an der Westgrenze im Jahre 1924 bildet das Fürstentum mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum: Die Grenzen zwischen den beiden Staaten sind offen, die Grenzen zu Österreich werden vom Schweizer Zoll bewacht. In Liechtenstein wird die Schweizer Frankenwährung verwendet.

### Ein Land mit vielen Gesichtern

Liechtenstein, der viertkleinste Staat Europas, liegt mitten in den Alpen, im Rheintal. Die Berge machen daher auch einen grossen Teil des 160 Quadratkilometer grossen Fürstentums aus, das Ende 2000 rund 33.000 Einwohner zählte.



Zürich	110 km
Genf	400 km
München	250 km
Frankfurt a. M.	550 km
Wien	670 km
Mailand	300 km

### **Liechtenstein ist Mitglied folgender internationaler Organisationen:**

- Internationaler Gerichtshof (ICJ)
- Weltpostverein (UPU)
- Internationale Fernmeldeunion (UIT)
- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
- Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
- Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)
- Vereinte Nationen (UNO)
- Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT)
- Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
- Sozialfonds des Europarates
- Europarat
- Europäische Patentorganisation (EPO)
- Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)
- Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)
- Welthandelsorganisation (WTO)
- Internationale polizeiliche Vereinigung (INTERPOL)
- Internationales Olympisches Komitee (IOC)

### **Wirtschaftliche Vielfalt**

Zahlreiche internationale Abkommen und Mitgliedschaften sind Zeichen einer aktiv wahrgenommenen Aussenpolitik Liechtensteins. Seit dem Abschluss des Zollvertrages bildet das Fürstentum zusammen mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenzen zwischen beiden Staaten sind daher offen, jene zwischen Liechtenstein und Österreich sichert der Schweizer Zoll. Liechtenstein ist jedoch seit 1995 auch Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), was dem Land die Teilnahme am EU-Binnenmarkt erlaubt. Mit

seinem sehr liberalen Wirtschafts- und Steuersystem gilt Liechtenstein als sicherer, vertrauenswürdiger und erfolgsorientierter Standort für Private und Geschäftsleute aus aller Welt und ist mit einer hochmodernen, international ausgelegten Infrastruktur und mit kurzen Verbindungen in die ganze Welt ausgestattet.

### **Hochspezialisierte Produkte...**

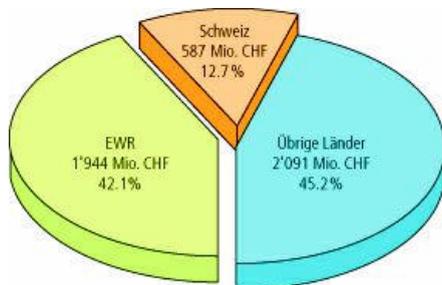
Das Fürstentum Liechtenstein hat in den letzten 40 Jahren eine wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung erlebt, wie sie - proportional gesehen - kein anderes westliches Land aufzuweisen hat: Aus dem ausgesprochenen Agrarstaat hat sich Liechtenstein zu einem der höchstindustrialisierten Länder der Welt entwickelt. Für den Besucher ist dies jedoch kaum erkennbar, weil die industriellen Anlagen mit sauberen und hellen Fassaden harmonisch zwischen Wiesen und Bergwäldern eingebettet sind. Keine hohen Schloten, keine Rauchschwaden trüben die Landschaft.



### **...und konkurrenzfähiges Know-how**

Neben einer leistungsfähigen Industrie mit hauptsächlich kapital- und forschungsintensiven Spezialerzeugnissen findet man in Liechtenstein ein starkes Gewerbe sowie gut ausgebauten Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Das Land genießt weltweit den Ruf eine modernen Finanzplatzes mit erstklassigem Know-how. Vier von zehn Beschäftigten sind im Dienstleistungssektor tätig, wobei der Ausländeranteil mit Grenzgängern aus den benachbarten Regionen der Schweiz und Österreichs recht hoch ist.

## Die Exporte der liechtensteinischen Industrie im Jahre 2000



## Die betreuten Kundenvermögen der liechtensteinischen Banken:

### Betreutes Kundenvermögen (per 31.12.) in Mio. Franken

	1995	1999	2000
Kundendepots netto <sup>1)</sup>	30'265	70'660	70'613
Bilanzwirksame Kundengelder	20'517	27'840	28'397
Treuhandanlagen <sup>2)</sup>	5'342	11'779	13'670
Total betreutes Kundenvermögen	56'124	110'279	112'680

<sup>1)</sup>Bereinigte, mit bilanzwirksamen Positionen verrechnete Kundendepots  
<sup>2)</sup>ohne zwei kleinere Banken

## Die Inflationsrate:

### Inflationsrate<sup>1)</sup>

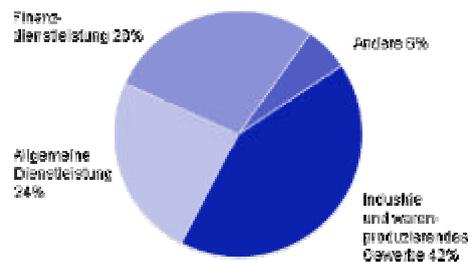
Jahr	in %
1980	4.0
1985	3.4
1990	5.4
1995	1.8
1999	0.8
2000	1.6

<sup>1)</sup> Jahresmittel des Schweizerischen Landesindex und Konsumentenpreise

## Wertschöpfung

Die gesamte Wertschöpfung Liechtensteins (entspricht in etwa dem Bruttoinlandsprodukt) betrug im Jahr 1998 3.7 Milliarden Schweizer Franken. Davon erarbeiteten die Industrie und das warenproduzierende Gewerbe (der Sektor 2) 42%, die Finanzdienstleistungen 28% und die allgemeinen Dienstleistungen 24%.

### Anteile am Bruttoinlandsprodukt



## Standortvorteile

Grundlage für den Wohlstand Liechtensteins sind Standortvorteile wie:

- zentrale Lage in Europa
- Leistungsbereitschaft und hoher Bildungsstand der Bevölkerung,
- stabile politische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse,
- gesetzliche Rahmenbedingungen für Standortvorteile,
- eigenständige, liberale Aussen-, Wirtschafts- und Finanzpolitik,
- Wirtschaftsunion mit der Schweiz (Zollvertrag 1923, Postvertrag 1978, Währungsvertrag 1980, Patentschutzvertrag 1978),
- Währungsverbund mit der Schweiz mit dem starken Schweizerfranken als Landeswährung,
- Mitgliedschaft im EWR,
- weltbekannte, hochspezialisierte Industriebetriebe,
- hoher Anteil des tertiären Sektors, ein Merkmal fortentwickelter Staaten,
- erstklassige Finanzdienstleistungen,
- intaktes Bankensystem mit gesetzlich verankertem Bankgeheimnis,
- steuerliche Vorteile für Sitz- und Holdinggesellschaften,
- grosser Spielraum bei der Ausgestaltung von Gesellschaften.

Liechtenstein kann verglichen werden mit Luxemburg, das allerdings ein anerkannter Finanzplatz ist, während Liechtenstein lediglich als Bankplatz bezeichnet werden kann: der für einen Finanzplatz nötige Markt am Platze fehlt in Liechtenstein.

## Der europäische Wirtschaftsraum

Im Mai 1995 ist Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Damit wurden klare Verhältnisse in der Beziehung zur Europäischen Union (EU) geschaffen: Der Beitritt zum EWR war möglich, ohne die traditionelle und bewährte Partnerschaft mit der Schweiz aufgeben zu müssen.

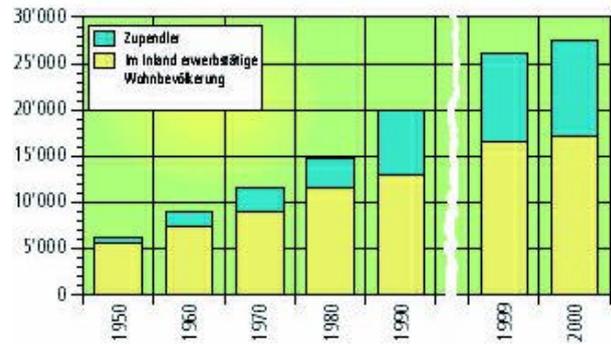
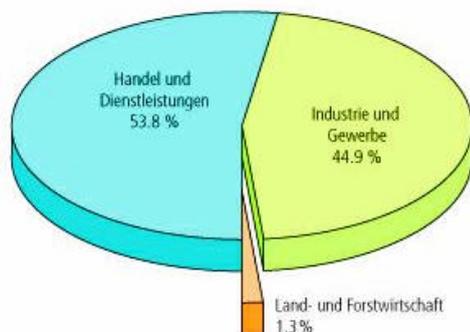
Die Steuerhoheit sowie das Bank- und Versicherungsgeheimnis bleiben gewahrt.

Das Land kann gleichzeitig am freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr in ganz Europa teilhaben sowie Vorteile des Schweizer Wirtschaftsgebietes nutzen.



## Erwerbstätige

Die Erwerbstätigen des Landes sind im Jahre 2000 in folgenden Sektoren beschäftigt:



## Boden- und Mietpreise

### Bodenkauf

Industrieland pro m<sup>2</sup>: CHF 600.-

Wohnland pro m<sup>2</sup>: CHF 1300.-

### Mietpreise

Produktionsräume pro m<sup>2</sup> pro Jahr

- CHF 108 bis CHF 168

Büroräume pro m<sup>2</sup> pro Jahr

- CHF 204 bis CHF 480

## Sozialversicherungen

AHV-Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV – Invalidenversicherung

FAK – Familienausgleichsgasse

VK – Verwaltungskosten AHV-IV-FAK

ALV – Arbeitslosenversicherung

KK – Krankenversicherung

UV – Unfallversicherung

BPV - Betriebliche Personalversicherung

### Legende:

AG = Arbeitgeber,

AN = Arbeitnehmer

### Kosten:

AHV	7.6 %	50 % AG, 50 % AN
IV	1.2 %	50 % AG, 50 % AN
FAK	2.1 %	100 % AG
VK	0.436 %	100 % AG
ALV	0.5 %	50 % AG, 50 % AN
KK	CHF 98.-	AG
	2.2 %	50 % AG, 50 % AN
UV	2-15%	100 % AG
BPV	10%	50 % AG, 50 % AN

## Arbeitskosten

Nachstehend ersehen Sie einen Lohnkostenvergleich über eine Montageabteilung basiert auf aktuellen Vergleichswerten eines im Kanton St. Gallen ansässigen Unternehmens, das eine Niederlassung in den USA und seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Man kann davon ausgehen, dass die Lohnkosten in Liechtenstein um wenige Lohnprozente günstiger sein werden.



	Deutschland	USA	Schweiz
<b>Arbeitszeit / Tage im Jahr</b>			
Nominell	260	260	260
./. Feiertage	11	11	8
./. Urlaub	30	12	20
./. Krankheit	13	6	7
./. sonst. Fehlzeiten	0	3	1
<b>Effektive Arbeitszeit / Tage</b>	206	228	224

<b>Arbeitszeit pro Tag in Std.</b>	7	8	8.4
./. Erholungszeit	0.45	0.33	0
Effektive Arbeitszeit in St./Tag	6.55	7.67	8.4
Arbeitsstunden im Jahr	1349	1749	1882
<b>Abweichung in % zum Hauptsitz in Deutschland</b>		30	39

<b>Jahreskosten / Lohnempfänger</b>	EUR	USD	CHF
Stundenlohn in Landeswährung	13.76	11.28	21.79
Zu bezahlende Jahresstunden	1820	2080	2184
Bruttolohn im Jahr in Landeswährung	25043	23462	47589
Lohnnebenkosten	54.5%	37.4%	26.6%
	13649	8775	12659
<b>Lohnkosten total</b>	38692	32237	60248

Arbeitskosten je Produktionsstunde in Landeswährung	28.68	18.43	32.02
<b>Arbeitskosten in EUR</b>	28.68	17.56	21.78
<b>Abweichung in % zum Hauptsitz in Deutschland</b>		-38.77	-24.04
Kurs 1 EUR		1.05	1.47

---

## **Firmengründung und Betriebsansiedlung**

### **Missbräuche Finanzplatz**

Jede missbräuchliche Anwendung von Diskretion und Anonymität gilt als strafrechtlicher Tatbestand. Es bestehen weitgehende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor ungesetzlichen Finanztransaktionen, z. B.:

- Bankengesetz,
- Sorgfaltspflicht der Banken und der Treuhänder,
- Geldwäscherei,
- Treuhändergesetz,
- verschärfte Vorschriften im Gesellschaftsrecht.

### **Name**

Der Firmawortlaut ist in jeder Sprache (in lateinischen oder deutschen Schriftzeichen) frei wählbar. Auch Phantasiebezeichnungen sind zulässig. Die Gesellschaftsform muss ungekürzt dem gewählten Namen beigefügt werden, z.B.:

- Aktiengesellschaft,
- Anstalt,
- Treuunternehmen oder Trust reg.,
- Stiftung.

Der Name muss im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister frei sein. Der Firmenname wird geschützt (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma). Nationale und internationale Land- und Ortsbezeichnungen im Firmawortlaut sind nicht erlaubt.

### **Sprache**

Deutsch ist die Amtssprache. Auf Wunsch wird eine Übersetzung der deutschsprachigen Gründungsdokumente erstellt.

### **Spezialvollmachten**

Falls Geschäfte im Auftrage der Verwaltung von Drittpersonen abzuwickeln sind, können Vollmachten erteilt werden. Der Vollmachtnehmer

ist zur Berichterstattung an die Verwaltung verpflichtet. Wegen der Haftung

der Verwaltung werden in der Regel keine Generalvollmachten, sondern befristete Spezialvollmachten ausgestellt.

### **Bankverkehr**

Eröffnet eine liechtensteinische Gesellschaft bei einer liechtensteinischen Bank ein Konto, muss der wirtschaftlich Berechtigte bekannt gegeben werden.

Auf dem Konto können durch qualifizierte Unterschrift des Verwaltungsrates Einzel- oder Kollektivvollmachten an natürliche oder juristische Personen erteilt werden. Die Vollmachten gelten unabhängig von den Begünstigungen im Beistatut. Die Vollmachten können jederzeit widerrufen werden.



### **Buchführung**

Die EU-Richtlinien über den Jahresabschluss gelten für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommandit-AG und unter gewissen Voraussetzungen für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft.

Hingegen sind folgende Gesellschaftsformen den EU-Richtlinien nicht unterworfen:

- Anstalt
- Treuunternehmen
- Genossenschaft
- Stiftung
- Treuhänderschaft

---

## Die wichtigsten Gesellschaftsformen

### Aktiengesellschaft

Werden die etwas höheren Steuern und die etwas strengeren formellen Vorschriften angenommen, eignet sich die Aktiengesellschaft

- für wirtschaftlichen Zwecke, insbesondere für internationale Handelsgeschäfte,
- gewerbsmässige Tätigkeit,
- als Dachorganisation von Tochtergesellschaften usw.,
- für kleinere Unternehmen,
- für diskrete Teilhaberschaft (die Anonymität der Aktionäre ist gewährleistet),
- wenn eine international bekannte Gesellschaftsform gewählt werden soll,
- für Publikumsgesellschaften, die öffentlich Kapital suchen.

Andere Gesellschaftsformen sind vorzuziehen

- für die Regelung privater Vermögensverhältnisse,
- die Vermögensverwaltung,
- die Vermögenssicherung.

Für die Verpflichtungen der Aktiengesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Aktienkapital, Reserven, Gewinnvortrag).

Bei der Aktiengesellschaft hat der Aktionär Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis.

### Gründung

Die Aktiengesellschaft wird mit einer Errichtungsurkunde und Statuten errichtet, die bei den zuständigen Amtsstellen einzureichen sind. Die Aktiengesellschaft entsteht mit der Eintragung im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister).

Bei der Sukzessivgründung wenden sich die Gründer an Dritte zur Beschaffung des Aktienkapitals oder eines Teiles davon. Bei der Simultangründung bringen die Gründer das Kapital selber auf.

### Zweck

Der Zweck ist statutarisch festzulegen. Er soll die tatsächliche Tätigkeit der zu gründenden Aktiengesellschaft wiedergeben.

Der Zweckartikel für Aktiengesellschaften kann etwa beinhalten:

- gewerbsmässige Tätigkeit,
- Warenhandel,
- Erwerb und Handel mit Beteiligungen,
- Finanzierungen,
- Liegenschaftsverwaltung und -Handel,
- Leasing,
- Vermögensverwaltung.

### Aktienkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 50'000.00 oder Gegenwert in einer beliebigen gesetzlichen Währung. Das Gesetz ermöglicht Bar- oder Sachgründungen. Das Aktienkapital ist voll einzuzahlen. Der Nachweis der Kapitaleinzahlung muss durch eine liechtensteinische oder schweizerische Bank erbracht werden.

Es sind Inhaber- oder Namensaktien zulässig. Ein Mindestnominalwert ist nicht vorgeschrieben. Auch die Ausgabe von Stimmrechtsaktien (Kategorien mit verschiedenen Nominalwerten) ist möglich. Die Übertragung von Inhaberaktien ist an keine Form gebunden. Das Gesetz sieht für die Verwaltung keine Pflichtaktien vor.

### Organe

Die Organe der Aktiengesellschaft sind

- die Generalversammlung der Aktionäre,
- der Verwaltungsrat,
- die Kontrollstelle.

### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie muss mindestens einmal jährlich zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Erledigung der anderen gesetzlichen und statutarischen Pflichten einberufen werden.

## Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet und führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder umfassen. Bei operativ tätigen Gesellschaften können EU- und/oder liechtensteinische Bürger unabhängig des Wohnsitzes das Verwaltungsratsmandat inne haben. Bei Sitz- und Holdinggesellschaften muss wenigstens ein Mitglied der Verwaltung seinen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Zusätzlich zum liechtensteinischen Verwaltungsrat können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden.

Die Annahmeerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat die notariell beglaubigte Unterschrift und die Wohnadressbestätigung zu enthalten.

## Kontrollstelle

Aktiengesellschaften haben eine Kontrollstelle zu bestellen. Die Kontrollstelle muss von der liechtensteinischen Regierung anerkannt sein. Die Kontrollstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

## Repräsentanz

Für die nicht operativ tätige Aktiengesellschaft ist ein Repräsentant zu bestellen. Er ist die offizielle Postadresse und das Bindeglied zu Behörden, z. B. gegenüber der Steuerverwaltung und dem Öffentlichkeitsregisteramt.

Operativ tätige Gesellschaften in Liechtenstein benötigen keine Repräsentanz.

## Buchführung

Die Aktiengesellschaft ist buchführungspflichtig, und zwar nach EU-Normen. Die Bücher können

- in jeder gesetzlichen Währung,
- in einer Fremdsprache,
- im In- oder Ausland

geführt werden. Ist die Buchhaltung fremdsprachig, muss sie von einer deutschen Übersetzung begleitet sein. Die von der Kontrollstelle geprüfte Bilanz mit Anhang sowie Gewinnverteilung ist binnen 12 Monaten nach

Abschluss des Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister einzureichen. Die Einsicht in diese Unterlagen ist für jedermann möglich, der ein Interesse nachweisen kann. In den amtlichen Publikationsorganen ist zu veröffentlichen, unter welcher Registernummer die oben erwähnten Unterlagen beim Öffentlichkeitsregister eingereicht worden sind. Nicht einzureichen sind die Erfolgsrechnung und der Revisionsbericht. Auf Briefen und Bestellscheinen sind Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, das Öffentlichkeitsregister und die Registernummer anzugeben.

## Liquidation

Eine Aktiengesellschaft kann frühestens sechs Monate nach drittem Schuldenruf gelöscht werden. Voraussetzung für die Löschung ist der Abschluss der Liquidation.

---

## Anstalt

Die Anstalt ist ein rechtlich verselbständigtes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes Unternehmen, das im Öffentlichkeitsregister eingetragen wird und keinen öffentlichrechtlichen Charakter hat. Für die Verbindlichkeiten haftet das Gesellschaftsvermögen (Anstaltskapital, Reserven, Gewinnvortrag).

Die Anstalt wird mit einer Errichtungsurkunde und Statuten errichtet, die bei den zuständigen Stellen einzureichen sind. Die Anstalt entsteht mit der Eintragung im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister).

## Zweck

Die Anstalt, eine Rechtsform liechtensteinischer Prägung, ist vielseitig einsetzbar.

Der Gestaltungsspielraum ist sehr gross. Anstalten können

- ähnlich wie eine Körperschaft strukturiert werden,
- stiftungsähnliche Grundzüge annehmen,
- je nach Ausgestaltung ein Instrument für kommerzielle Zwecke bilden,
- oder für die Vermögensverwaltung eingerichtet werden.

Die Anstalt eignet sich vornehmlich für Handelsgeschäfte, gewerbsmässige Tätigkeiten

aber auch als Verwaltungs- und Holding-Gesellschaft. Der Zweck kann wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art sein z.B.

- Handel mit Waren,
- Gewerbmässige Tätigkeit
- Erwerb von Beteiligungen,
- Finanzierungen,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Patentverwertung,
- Leasing,
- Vermögensverwaltung,
- wohltätige Zwecke.

Der Zweck ist statutarisch festzulegen. Er soll die tatsächliche Tätigkeit der zu gründenden Anstalt wiedergeben.

Es ist anzugeben, ob ein nach kaufmännischer Art betriebenes Gewerbe vorgesehen ist. Die Anstalt kann sowohl Holdinggesellschaft als auch Sitzgesellschaft sein.

## **Grundkapital**

In der Regel wird das Kapital der Anstalt nicht aufgeteilt. Es bestehen weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber, jedoch Destinatäre (Begünstigte), die wirtschaftliche Vorteile aus der Anstalt ziehen können.

Seltener ist die körperschaftlich organisierte Anstalt mit aufgeteiltem Kapital. Sie wird in Bezug auf Mindestkapital und Steuern wie Verbandspersonen mit aufgeteiltem Kapital (z.B. Aktiengesellschaft) behandelt.

Das Minimalkapital beträgt:

- CHF 30'000.00 für Anstalten, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist,
- CHF 50'000.00 für Anstalten, deren Kapital in Anteile zerlegt ist.

Das Minimalkapital ist voll einzuzahlen. Der Nachweis der Kapitaleinzahlung muss durch eine liechtensteinische oder schweizerische Bank erbracht werden. Das Kapital kann in einer beliebigen gesetzlichen Währung festgelegt werden. Das Gesetz ermöglicht Bar- oder Sachgründungen.

## **Organe**

Die Organe der Anstalt sind:

- Der Inhaber der Gründerrechte

- Der Verwaltungsrat
- Eventuell die Kontrollstelle.

Weitere Organe - wie bei der Stiftung beschrieben - sind möglich.

## **Gründerrechte**

Der Gründer bzw. dessen Rechtsnachfolger ist das oberste Organ. Bei der typischen Ausgestaltung der Anstalt stehen dem obersten Organ Herrschaftsrechte zu, die in der Regel mit einer Zessionsurkunde übertragen werden. Sie ist kein Wertpapier, sondern eine Beweisurkunde über die Inhaberschaft. Durch Abtretung der Gründerrechte auf der Zessionsurkunde erhält der Inhaber als Rechtsnachfolger des Gründers die Funktion des obersten Organs.

## **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte. Er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder umfassen.

Bei operativ tätigen Gesellschaften können EU- und/oder liechtensteinische Bürger unabhängig des Wohnsitzes das Verwaltungsratsmandat inne haben.

Bei Sitz- und Holdinggesellschaften muss wenigstens ein Mitglied der Verwaltung seinen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Zusätzlich zum liechtensteinischen Verwaltungsrat können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn)-Sitz im In- oder Ausland ausgewählt werden.

Die Annahmeerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat die notariell beglaubigte Unterschrift und die Wohnadressbestätigung zu enthalten.

## **Kontrollstelle**

Sofern ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder die Statuten ein solches zulassen, muss als drittes Organ eine Kontrollstelle bestellt werden. Die Kontrollstelle bedarf der Zulassung durch die liechtensteinische Regierung.

## **Repräsentanz**

Für die Anstalt ist ein Repräsentant zu bestellen. Er ist die offizielle Postadresse und das Bindeglied zu Behörden, z. B. gegenüber der Steuerverwaltung und dem Öffentlichkeitsregisteramt.

Operativ tätige Gesellschaften in Liechtenstein benötigen keine Repräsentanz.

## **Begünstigte**

Die Vermögensrechte werden in der Regel durch die im Beistatut festgelegten Begünstigten wahrgenommen. Bei der Anstalt kommt die Genussberechtigung am Ertrag und / oder am Vermögen entweder dem Errichter (Gründer) oder, je nach statutarischer Bestimmung, einem anderen Organ zu.

In den Statuten und / oder in den Beistatuten werden neben der Genussberechtigung auch die Bedingungen und das Ausmass der Begünstigung festgelegt. Fehlt ein Hinweis über die Festlegung des wirtschaftlichen Nutzens, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge.

Das Beistatut, das in der Regel einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellt und diesen häufig vorgeht, muss beim Öffentlichkeitsregisteramt nicht hinterlegt werden. Damit wird ein hoher Diskretionsgrad erreicht.

Das Beistatut kann widerruflich oder unwiderruflich, abänderbar oder unveränderbar sein. Möglich ist auch, dass zunächst Änderungen erlaubt sind, das Beistatut jedoch nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes (z.B. Tod des Gründers oder Treugebers) unabänderbar wird. Die ausführenden Organe haben sich in den Grenzen, die ihnen Moral und Gesetz auferlegen, an die Anweisungen des Errichters im Beistatut zu halten. Die Begünstigungen können unter bestimmten gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen dem Gläubigerzugriff entzogen werden.

## **Buchführung**

Für die Anstalt mit kommerziellem Zweck ist eine Buchführung vorgeschrieben. Die Bücher können

- in jeder beliebigen gesetzlichen Währung,
- in einer Fremdsprache,
- im In- oder Ausland

geführt werden. Ist die Buchhaltung fremdsprachig, muss sie von einer deutschen Übersetzung begleitet sein. Die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung muss binnen 6

Monaten nach Abschluss bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung eingereicht werden. Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, z.B.

- Anlage und Verwaltung von Vermögen,
- Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ohne eigentlichen kaufmännischen Betrieb,

haben jährlich einen Vermögensstatus (Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven) zu erstellen. Gestützt darauf erklärt der liechtensteinische Verwaltungsrat gegenüber dem Öffentlichkeitsregisteramt, dass ein Vermögensstatus vorliegt, und dass im vergangenen Jahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben worden ist. Der Vermögensstatus muss nicht eingereicht werden. Die Deklaration muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden.

## **Liquidation**

Anstalten können frühestens sechs Monate nach dem drittem Schuldeneruf gelöscht werden. Voraussetzung für die Löschung ist der Abschluss der Liquidation.

## Steuern und Abgaben

Liechtensteinische Gesellschaften, die keine eigene Produktion in Liechtenstein unterhalten, geniessen Steuervorteile. Wir fassen nachstehend diese Privilegien für alle in dieser Schrift behandelten Gesellschaftsformen zusammen: Die Steuervorteile betreffen Aktiengesellschaften, Anstalten, Treuunternehmen, Stiftungen und Treuhänderschaften, solange sie den im Steuerrecht definierten Status einer Sitz- oder Holdinggesellschaft besitzen. Weitere steuerliche Merkmale: keine Quellensteuern, keine Doppelbesteuerungsabkommen (ausgenommen Österreich), Steuergeheimnis.

### Sitz- und Holdinggesellschaften

Sitz- und Holdinggesellschaften geniessen in Liechtenstein besondere Steuervorteile. Der Gewinn und der Vermögenszuwachs werden nicht besteuert. Gesellschaften, die als Sitz- oder Holdinggesellschaften organisiert sind, zahlen eine besondere Gesellschaftssteuer (Kapitalsteuer) von 1‰ auf das Kapital und die offenen Reserven, mindestens CHF 1'000.- jährlich, zahlbar im voraus.

- Die Holdinggesellschaft ist definiert als eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht.
- Ein Sitzunternehmen ist eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person, die in Liechtenstein nur ihren Sitz (mit oder ohne Haltung eines eigenen Büros) hat und im Lande selbst keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübt.
- Die Treuhandvermögen sind den Sitzunternehmen gleichgestellt.

Folgende Gesellschaftsformen können den Status einer Sitz- oder Holdinggesellschaften annehmen:

- Aktiengesellschaft
- Anstalt
- Treuunternehmen

### Stiftungen

Stiftungen geniessen eine noch weitergehende Steuerbegünstigung.

Stiftungen sind von der Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Es ist lediglich eine Kapitalsteuer auf den Stiftungsfonds und die

offenen Reserven (Nettovermögen), stufenweise nach folgender Skala berechnet, zuzahlen:

Bis	CHF 2 Mio.	1.00 ‰
CHF 2 Mio –	CHF 10 Mio.	0.75 ‰
Über	CHF 10 Mio.	0.50 ‰

Die Mindeststeuer beträgt 1'000.-, zahlbar jährlich im voraus.

Die Vermögenswidmung durch Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegt der liechtensteinischen Schenkungssteuer nicht. Die Ausrichtung von Begünstigungen an im Ausland lebende Empfänger ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig.

### Treuhanderschaften

Die Vermögenszuwendung durch Personen mit Wohnsitz im Ausland an den Treuhänder und die Ausschüttung an die im Ausland lebenden Begünstigten sind in Liechtenstein steuerfrei. Es ist lediglich eine Kapitalsteuer von 1‰ auf das Nettovermögen, mindestens CHF 1'000.00 jährlich im voraus, zu entrichten.

### Aktive Gesellschaften

Eine eigene Produktion in Liechtenstein ist Sitz- und Holdinggesellschaften im Sinne des Steuergesetzes nicht gestattet. Die in Liechtenstein tätigen Gesellschaften mit einer inländischen Betriebsstätte haben eine andere steuerrechtliche und teils gesellschaftsrechtliche Grundlage. Die Führung und Haltung eines Büros jeder Art sowie der Verkehr mit inländischen Banken begründen jedoch keine inländische Betriebsstätte.

In Liechtenstein aktive Gesellschaften mit eigener inländischer Betriebsstätte und eigenem Geschäftsführer zahlen die Gesellschaftssteuer wie folgt:

**Kapitalsteuer: 2%o des steuerbaren Kapitals**

**Ertragssteuer: Prozentsatz des Reinertrages zum steuerpflichtigen Kapital dividiert durch 2; minimal 7.5 %, maximal 15%. Bei Ausschüttung von mehr als 8 % des steuerbaren Kapitals wird der Ertragssteuersatz bis zu 5 % erhöht.**

**Couponsteuer: Nur bei Gesellschaften mit einem in Anteile zerlegten Kapital: 4 % des ausgeschütteten Ertrages. Die Couponsteuer ist auf den Anteilseigner zu überwälzen.**

## Emissionsabgabe

Bei der Gründung von juristischen Personen mit einem in Anteile zerlegten Kapital wird folgende Emissionsabgabe erhoben:

Gesellschaftsform:	frei / CHF	> Freigrenze
Aktiengesellschaft	250'000	2 %
Kommandit-Aktiengesellschaft	250'000	2 %
Ges.mb.H.	250'000	2 %
Anstalt, sofern in Anteile zerlegt	250'000	2 %
Genossenschaft	50'000	2 %

Die volle Gebühr wird erhoben

- o bei Kapitalerhöhungen
- o der Einbringung von Reserven,
- o der Sitzverlegung aus dem Ausland,
- o beim Handwechsel von Beteiligungsrechten an liquidierten Gesellschaften

## Gründungs- oder Wertstempelgebühr

Bei der Errichtung

- o der Anstalt ohne zerlegtes Kapital,
- o des Treuunternehmens
- o und der Stiftung

ist in bestimmten Fällen eine Gründungsgebühr auf das statutarische Kapital zu entrichten:

Kapital	%
bis CHF 250'000	frei
CHF 250'000 - CHF 499'999	1
CHF 5 Mio. - CHF 9,999 Mio	0,5
CHF 10 Mio. und mehr	0,3

Die gleiche Gebühr wird erhoben beim Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind.

Die Einbringung von Reserven wird nicht besteuert.

Kirchliche, gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr von 2 %o, mindestens CHF 200.00.

Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist von der Steuerverwaltung festzusetzen und zu erheben. Das Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registerintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder Wertstempelgebühr erbracht ist.

Im Falle der Treuhänderschaft ist die Gründungsgebühr nicht zu entrichten.

## Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr

Bei der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister oder bei der vom Gesetz vorgesehenen Hinterlegung der Gründungsdokumente ist eine Gebühr, die vom Kapital und der Rechtsform abhängt, zu entrichten. Sie beträgt zwischen CHF 280.00 und CHF 800.00.

## Couponsteuer

Bei Gesellschaften mit aufgeteiltem Kapital (Aktiengesellschaft, Anstalt mit aufgeteiltem Kapital, Ges.m.b.H., Genossenschaft) fällt bei

- Auszahlung von Gewinnanteilen,
  - Ausrichtung von anderen steuerbaren Leistungen an die Beteiligten,
  - Liquidation,
- die liechtensteinische Couponsteuer von 4 % an. Sie geht zu Lasten der Bezüger.

## Umsatzabgabe auf Wertschriften

Sie beträgt im allgemeinen für inländische Wertschriften (Schweiz und Liechtenstein) 1,5 ‰, für ausländische 3 ‰. Abrechnungspflichtig sind die Banken und Broker sowie Personen, die gewerbsmässig Wertschriften kaufen und verkaufen. Beteiligungsgesellschaften gelten unter bestimmten Voraussetzungen als registrierte Effekthändler.

## Mehrwertsteuer

Der Steuersatz beträgt durchschnittlich 7,6 %. Liechtenstein erhebt die Mehrwertsteuer selbstständig. Der Mehrwertsteuer unterworfen sind die Gebühren für

- Vermögensverwaltung,
- Anlageberatung,
- Depotverwaltung,
- Treuhandgeschäfte,
- Bleibepost,
- Schrankfächer,
- Nachttresor,
- sowie der Verkaufspreis für Waren und Gegenstände.

Von der Mehrwertsteuer befreit sind u.a.

- Zinsen,
- Kapitalgewinne,
- Umsätze und Gebühren auf den Handel mit Wertschriften, Devisen, Derivaten und Fondsanteilen,
- Fondsmanagement,
- Zahlungen,
- besondere Kassaleistungen,
- Kredite,
- Akkreditive, Dokumentarinkasso,
- Gebühren und Versandspesen auf Kontokorrent-, Anlage- und Sparkonten.

Mehrwertsteuerpflichtig sind Kunden mit Wohnsitz in Liechtenstein und in der Schweiz.

Ausländische Kunden sind von der Mehrwertsteuer befreit, mit Ausnahme der Schrankfächermieten.

## Sonstige Gebühren

Für Unterschriftsbeglaubigungen, Amtsbestätigungen, Handelsregisterauszüge, Eintrags- oder Hinterlegungsbewilligungen, Bestellung eines Liquidators usw. fallen Gebühren bis zu einigen hundert Schweizerfranken an.

Notizen: